

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## GEMA und BITKOM einigen sich über Online-Musik-Vergütungen

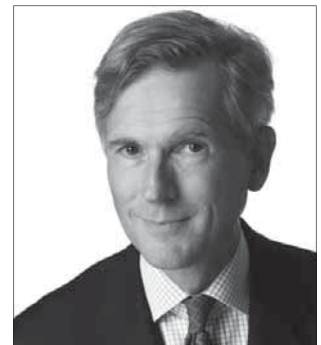
Der Hightech-Verband **BITKOM** und die Verwertungsgesellschaft **GEMA** haben eine Vereinbarung für Online-Musikanbieter erzielt. Wie beide Organisationen mitteilten, regelt der Vertrag die Höhe der Urhebervergütungen, die von den Betreibern von Internet-Musikportalen abgeführt werden müssen. Die Lizenzgebühren betragen pro Musikstück



Volker Smid

nun in der Regel zwischen 6 und 9 Cent netto, BITKOM-Mitgliedsunternehmen erhalten einen Rabatt. „Die Einigung schafft Planungssicherheit für die Anbieter“, erklärte BITKOM-Vizepräsident **Volker Smid**. Der GEMA-Vorstandsvorsitzende **Dr. Harald Heker** sagte: „Der Vertragsabschluss ist für die GEMA-Mitglieder sehr erfreulich. Die in der Vergangenheit auf Hinterlegungskonten geleisteten Zahlungen können nun entsprechend der erzielten Einigung abgerechnet und sukzessive ausgeschüttet werden.“ Kunden können die Songs künftig länger im Internet vorhören. „In Download-Shops sind künftig Hörproben von 90 statt bisher 30 Sekunden möglich“, so Smid. „Die Ver-

braucher bekommen so einen besseren Eindruck von den Liedern vor dem Kauf.“ Der neue Gesamtvertrag von BITKOM und GEMA, der rückwirkend zum 1. Januar 2002 gilt, enthält zudem eine Lizenzierung von Urheberrechten für Streaming-Angebote, also die Direktübertragung von Musikstücken über das Internet.



Dr. Harald Heker

„Einzelne Dienste, die bisher im Ausland erfolgreich sind, finden jetzt auch in Deutschland ähnliche Lizenzierungsbedingungen vor. Wir gehen deshalb davon aus, dass es künftig noch mehr Musikdienste in Deutschland geben wird, bei denen Nutzer für eine monatliche Pauschalgebühr alle Titel vollständig online hören können“, so BITKOM-Vizepräsident Smid.

„Dadurch werden Online-Geschäftsmodelle im Musikbereich für Anbieter und Nutzer sehr viel attraktiver als bisher.“ Rein werbefinanzierte Musikdienste und Musikvideos werden von dem Vertrag bisher noch nicht abgedeckt. Dazu werden BITKOM und GEMA ihre Verhandlungen weiter fortsetzen. Ebenso laufen Verhandlungen für Online-Videoangebote. (al)

## SKW Schwarz gewinnt mit Georg Delhaes neuen Markenrechts-Partner

**Rechtsanwalt Georg Delhaes**, 56, verstärkt ab Januar 2012 den Fachbereich „Gewerblicher Rechtsschutz“ bei **SKW Schwarz Rechtsanwälte** in Frankfurt. Wie die Kanzlei mitteilt, bringt der frühere Inhouse-Counsel des in Hongkong börsennotierten und weltweit agierenden Luxusartikel-Konzerns Ega-na Goldpfeil umfangreiche Branchenerfahrungen aus

den Bereichen Mode, Luxusaccessoires und Uhren mit. Er war hier vor allem für Fragen des Marken- und Designrechts, Lizenzen und des Vertriebsrechts im In- und Ausland zuständig. „Mit Georg Delhaes gewinnen wir einen ausgewiesenen Kenner des Fashion-Bereichs und einen erfahrenen Juristen für Design- und Markenschutz. Mit ihm gemeinsam wollen

wir unsere bestehende Expertise und unser Know-how im Modesektor weiter stärken“, erklärt **Dr. Magnus Hirsch**,

Leiter des Fachbereiches „Gewerblicher Rechtsschutz“ und Partner bei SKW Schwarz in Frankfurt. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
Bundestag muss „UFA-Akten“ herausrücken .....	3
Elektronische Schutzrechtsakte „ELSA“ gestartet .....	3
Titelschutzanzeigen: 30 neue Titel geschützt .....	4-6
Impressum .....	6

## Die 30 neuen Titel dieser Woche

<b>2012 GEHT AUS!</b>	<b>F</b> Familienfälle	<b>O</b> Ostfriesland Anzeiger Ostfriesland Extra
<b>A</b> Arena Sommer Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt	<b>H</b> Hallo Ostfriesland Hotel Adlon	<b>P</b> Plötzlich 70!
<b>B</b> Ballermann News	<b>I</b> Ich bin dann mal fit ICH! Im Panoptikum des Souveräns International Symposium on Development of CBRN Defence Capabilities	<b>S</b> Schlager Herzen Schlagerherzen Stromjagd
<b>C</b> Chiemgau Kurier Chiemgau-Ticket	<b>J</b> Journess	<b>T</b> Tageswebschau Turkishpress
<b>D</b> Das Ende einer Nacht Das Jerusalem Syndrom Deutscher Traumhauspreis Die Bergretter	<b>K</b> Kenia Cowboys	
<b>E</b> EGO - Love me, hate me but talk about me	<b>M</b> Meister des Alltags Meister des Alltags - Das SWR Wissensquiz	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

10.01.2012, Woche 02, Nr. 1055  
Anzeigenschluss: 06.01.2012, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger

17.01.2012, Woche 03, Nr. 1056  
Anzeigenschluss: 13.01.2012, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

## Keine Verletzung des Urheberrechts: Bundestag muss „UFO-Akten“ herausrücken

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFO) gilt auch für Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags. Das entschied das Berliner Verwaltungsgericht Anfang Dezember. Dabei ging es um eine Klage auf Einblick in die Bundestags-Ausarbeitung „Die Suche nach außerirdischem Leben und die Umsetzung der VN-Resolution A/33/426 zur Beobachtung unidentifizierter Flugobjekte und extraterrestrischen Lebensformen“.

Der Bundestag lehnte dieses Ersuchen mit der Begründung ab, das IFG sei auf den Deutschen Bundestag nur anwendbar, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehme.

Die Zuarbeit der Wissenschaftlichen Dienste sei der Mandatsausübung der Abgeordneten zuzurechnen und daher als Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen. Im Übrigen gelte für die Arbeiten des Wissenschaftlichen Dienstes der Schutz geistigen Eigentums.

Doch das Verwaltungsgericht Berlin gab der Klage nun statt. Die Aufgabe des Parlamentes bestehe im Wesentlichen in der Gesetzgebung und der Kontrolle der Regierung. Dazu gehöre nicht die Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, da dieser lediglich Fragen der Abgeordneten beantworte und

Gutachten erstelle. Diese Vermittlung von Information und Wissen bilde die Grundlage für die parlamentarische Arbeit der Abgeordneten, sei aber nicht selbst parlamentarische Arbeit, so die Begründung.

Eine Verletzung des Schutzes geistigen Eigentums sei selbst dann nicht zu befürchten, wenn man davon ausgehe, dass es sich bei der Ausarbeitung um ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts handele. Der Bundestag als Inhaber des Urheberrechts sei in seinem Erstveröffentlichungsrecht nicht betroffen, weil nur der Kläger Einblick erhalte, nicht jedoch die Allgemeinheit. In seinem Verbreitungsrecht sei der Bundestag nicht betroffen,

weil der Kläger nicht die Absicht habe, die Ausarbeitung in den Verkehr zu bringen, sondern sie lediglich lesen wolle.

Die Kammer hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen. (al)

**Verwaltungsgericht Berlin  
Urteil vom 01.12.2011  
AZ: VG 2 K 91.11**

## Elektronische Schutzrechtsakte „ELSA“ geht an den Start

**Bundeskanzlerin Angela Merkel** und **Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** haben auf dem 6. Nationalen IT-Gipfel in München den Startschuss für transparente, elektronische Patentverfahren gegeben.

Die elektronische Schutzrechtsakte „ELSA“ des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) soll künftig schnell und zuverlässig prüfen, ob eine angemeldete Erfindung neu ist und patentiert werden kann. „Ein moderner Rechtsstaat muss modern

arbeiten. Bürgerinnen und Bürger erwarten mit Recht, dass die Behörden und die Justiz auf der Höhe der Zeit sind und zur Verwirklichung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger die besten Mittel einsetzen. Online-Kommunikation, elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung werden in der Justizverwaltung wie in der gerichtlichen Praxis zunehmend erwartet, implementiert und erfolgreich genutzt“, erklärte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in München.

Das Patentamt bearbeitet bereits seit dem 1. Juni 2011 Patente, Gebrauchsmuster, Topografien und ergänzende Schutzzertifikate von der Anmeldung bis zur Publikation elektronisch. Künftig wird auch online Einblick in

den Verfahrensstand und den Inhalt von veröffentlichten Patent- und Gebrauchsmusterakten genommen werden können. (al)

**Quelle:  
BMJ /DPMA**



**RED BOX**  
connecting creative professionals

[www.redbox.de](http://www.redbox.de) . [www.redbox.de](http://www.redbox.de) . [www.redbox.de](http://www.redbox.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Das Jerusalem Syndrom Kenia Cowboys Hotel Adlon**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und  
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,  
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

### **Stromjagd**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**RAe Löffler-Wenzel-Sedelmeier,  
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **International Symposium on Development of CBRN Defence Capabilities**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Titelkombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, grafischen Darstellungen, Untertiteln für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse wie Bücher und Zeitschriften, sonstige audiovisuelle und digitale Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Multimedia Anwendungen (Offline- und Online-Dienste einschließlich Web-Page-Auftritte) und sonstige Online-Medien, sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Studiengesellschaft der DWT mbH,  
Hochstadenring 50, 53119 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Schlagerherzen Schlager Herzen**

in jeder Schreibweise, Abkürzung, Schriftart, grafischen Gestaltung, Darstellungsform und mit allen Zusätzen in sämtlichen Medien, einschließlich Tonträger, Bildtonträger, Ton-/Bildtonträgerpromotion, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, Druckerzeugnisse und Merchandising, Veranstaltungen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Dienstleistungen sowie Domain-Bezeichnungen im Intra- und Internet.

**Sony Music Entertainment Germany GmbH,  
Neumarkter Straße 28, 81673 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Tageswebschau Meister des Alltags Meister des Alltags - Das SWR Wissensquiz Das Ende einer Nacht Die Bergretter**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Ballermann News**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertitel und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Radio, Printmedien, Internet, Internetveröffentlichungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und/oder digitale Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline-Dienste), Druckereierzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sowie Domain-Bezeichnungen und Merchandising-Produkte sowie Software-Erzeugnisse aller Art und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, WAP, SMS, MMS).

**A. Engelhardt-Markenkonzepte GmbH,  
Blockwinkel 87, 27251 Scholen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### **Turkishpress**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Oezguer Aras,  
Wolferskaulwinkel 19, 52078 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Arena Sommer**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,  
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Deutscher Traumhauspreis**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Software und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (On-Line und Off-Line).

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,  
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Im Panoptikum des Souveräns**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie Schriftarten, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Tonaufnahmen sowie Bildtonaufnahmen, elektronische Medien, einschließlich Online- und Offline-Dienste.

**Schulze Küster Müller Mueller Rechtsanwälte,  
Bismarckstraße 2, 80803 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **Chiemgau Kurier Chiemgau-Ticket**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Franz J. Erlmeier,  
Brienner Straße 44, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Hallo Ostfriesland Ostfriesland Extra Ostfriesland Anzeiger**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlags- und Servicegesellschaft Ostfriesland mbH,  
Zeisigweg 1, 26835 Hesel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Plötzlich 70! Familienfälle**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **ICH! EGO - Love me, hate me but talk about me**

in allen Schreibweisen, Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien (elektronisch und/oder digital), insbesondere Fernsehen, Off- und/Online-(Abruf)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, soziale Netzwerke sowie Hörfunk und Printmedien sowie auch Datenträger, wie DVD, CD-I und MD.

**Endemol Deutschland GmbH,  
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

DVZ-VERLAGS-GmbH,  
Daniel-Vorländer-Straße 6, 06120 Halle

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Ich bin dann mal fit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für Bücher

Rechtsanwälte Frömming und Partner,  
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### 2012 GEHT AUS!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet).

Margrit Gräfin von Westphalen zu Fürstenberg,  
Trappenbergstraße 32, 45134 Essen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Journess

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Journess Media GmbH i.Gr.,  
Am Hopfengarten 94, 39120 Magdeburg

## Top News aus Werbung, Marketing und Medien

[www.new-business.de](http://www.new-business.de)

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

Erscheinungsweise: wöchentlich  
Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich  
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2011 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)



Der Fachverband Sponsoring FASPO ist die zentrale Interessenvertretung der Sponsoringwirtschaft in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

**FASPO Deutschland** Rödingsmarkt 43 · 20459 Hamburg

**FASPO Österreich** Gußhausstraße 15 · 1040 Wien

**FASPO Schweiz** Zürcherstrasse 41 · 8400 Winterthur

[info@faspo.de](mailto:info@faspo.de) · [www.faspo.de](http://www.faspo.de)



**FASPO**

Sponsoring emotionalisiert